

Satzung

des Marktes Frontenhausen

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Frontenhausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1) Der Markt Frontenhausen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Leichenhausgebühr (§ 5)
- c) sonstige Gebühren

2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen (Erbe)
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - d) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühr entsteht

a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Auftragserteilung,

2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	19,-- Euro
b) ein Doppelgrab	38,-- Euro
c) ein Dreifachgrab	57,-- Euro
d) ein Urnengrab	19,-- Euro
e) eine Urnennische	19,-- Euro

2) Die Gebühren für die Bestattung von Urnen entsprechen den jeweiligen Grabgebühren.

3) Die Fundamenterstellung wird gesondert in Rechnung gestellt:

a) Einzelgrab und Urnengrab	80,-- Euro
b) Doppelgrab und Dreifachgrab	150,-- Euro

4) Das Nutzungsrecht an Gräbern wird bei erstmaligen Erwerb (ohne Belegung des Grabes) und bei Verlängerung des Nutzungsrechtes grundsätzlich für die Nutzungsdauer von 10 Jahren erworben. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten auch um 5 Jahre verlängert werden. Beim erstmaligen Erwerb eines Grabes und sofortiger Belegung wird das Grab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren erworben.

§ 5 Leichenhausgebühren

Für die Benützung des Leichenhauses mit Leichenklimatruhe wird eine Gebühr von 120,-- Euro berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.1983 außer Kraft.

Frontenhausen, den 17.11.2003



Retz
1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung
des Marktes Frontenhausen über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Der Markt Frontenhausen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) und
und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---------------------|------------|
| e) eine Urnennische | 35,-- Euro |
|---------------------|------------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2004 in Kraft.

Frontenhausen, 23. November 2004

MARKT FRONTENHAUSEN


Dr. Gassner
2. Bürgermeister